



Stadt Leipzig
Kinder- und Familienbeirat

Geschäftsordnung des Kinder- und Familienbeirates Leipzig

Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und nichteheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

*UNO, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
Artikel 16, Absatz 3 und Artikel 25, Absatz 2*

Auf Beschluss der 14. Ratsversammlung vom 13.09.2000 (Nr. RBIII-417/00) wird der Kinder- und Familienbeirat bestätigt und weitergeführt.

Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 13.09.2000 (Nr. RBII-417/00), geändert am 17.10.2001 (Nr. RBIII-842/01), geändert am 14.09.2005 (Nr. RBIV- 381/05 wird in folgender Neufassung vorgelegt:

Der Kinder- und Familienbeirat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der Kinder- und Familienbeirat soll dazu beitragen das Wissen über Familien mit Kindern zu vertiefen. Er berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen die geeignet sind, die Situation von Kindern und ihren Familien wirksam zu verbessern. Bei widersprüchlichen Interessen zwischen Fach- und Familienorientierung soll er Empfehlungen für Entscheidungsprozesse im parlamentarischen Raum vorbereiten. Er erstellt Teilberichte zur Kinder- und Familienberichterstattung, die in die Sozialberichterstattung aufgenommen werden und somit als ganzheitliche Sozialberichterstattung der Stadt Leipzig zusammengeführt werden.

§ 2 Bildung und Auflösung

(1) Die Bildung des Beirates erfolgte auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.05.1996 (Beschluss-Nr. 534/96).

(2) Die Auflösung des Kinder- und Familienbeirates bedarf eines Stadtratbeschlusses. Der Kinder- und Familienbeirat kann seine Auflösung durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss dem Stadtrat empfehlen.



§ 3 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Kinder- und Familienbeirates werden jeweils für eine Wahlperiode berufen.

Dem Beirat gehören ab dem Jahr 2001 an:

- A. Vorsitzende der Kinder- und familienrelevanten Fachausschüsse:
- Jugendhilfeausschuss (stellvertretender Vorsitzender)
 - Umwelt und Ordnung
 - Jugend, Soziales, Gesundheit u. Schule
 - Sport
 - Stadtentwicklung und Bau
 - Kultur

Sofern eine Ratsfraktion keinen Vorsitz der in Frage kommenden Fachausschüsse besetzt, ist sie berechtigt, einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat zu entsenden.

- B. Vertreter aus Ämtern und Referaten:
- der Beigeordnete für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule
 - der Leiter des Jugendamtes
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - der Leiter des Amtes für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung oder
 - der Abteilungsleiter Stadtentwicklungsplanung
- C. Vertreter öffentlicher Bereiche und freien Trägern:
- zwei Vertreter der Universität Leipzig (verschiedene Bereiche)
 - zwei der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur
 - zwei Vertreter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (je einen Stadtjugendring und AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege)
 - Deutscher Kinderschutzbund als Vertreter der AGFT
 - Deutscher Familienverband
 - drei Vertreter der Wirtschaft (01.03.07)
 - zwei Medienvertreter
 - Gesamtelternrat Leipziger Kindertageseinrichtungen (18.01.07)
 - Lokales Bündnis für Familie FAMILIENSTADT (18.01.07)

Weitere Mitglieder des Kinder- und Familienbeirates können auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates berufen werden. Die Berufung erfolgt durch die/den

Vorsitzende/n des Kinder- und Familienbeirates, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Kinder und Jugendliche können zu ausgewählten Themen angehört werden.

§ 4 Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des von der Ratsversammlung gebildeten Beirates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung auf Grund der Regelung der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Leipzig, soweit ihre Mitgliedschaft nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten gehören.

(3) Die Mitglieder nehmen an den Beratungen persönlich teil.

Jedes Mitglied benennt namentlich einen ständigen Vertreter/Vertreterin in Funktion. Bei Fachausschüssen ist der Vorsitzende durch seine(n) Stellvertreterin/ Stellvertreter zu vertreten. Weitere berufene Mitglieder (persönliche Mitglieder) können sich nicht vertreten lassen.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert er seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter.

Ist ein Mitglied verhindert oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Vorsitz wird von dem Beigeordneten für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule wahrgenommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Der Vorsitzende eröffnet , leitet und schließt die Sitzung.



§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Beirat tagt in einem zeitlichen Rhythmus, der in Absprache mit den Mitgliedern vereinbart wird. In der Regel 4 x jährlich.

(2) Die Einladung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Kinder- und Familienbeirates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich.

(3) Der Vorsitzende des Kinder- und Familienbeirates stellt die Tagesordnung auf. Er ist verpflichtet, schriftliche Anträge, die von den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Termin eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung angemeldet und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Tagesordnung ist eine Abstimmung herbeizuführen.

(5) Die Beratungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Unter Wahrung des Grundsatzes, insbesondere wenn Datenschutzgründe vorliegen oder die Rechte Dritter betroffen sind, ist eine Beratung und Meinungsbildung in den entsendenden Institutionen möglich.

(6) Der Beirat kann im Einzelfall bzw. zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.

(7) Über die Beratungen ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen, das Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und die Festlegungen enthält.

Bei Beschlüssen ist ferner die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Festlegungsprotokoll wird vom Vorsitzenden des Kinder- und Familienbeirates und der Schriftführung unterzeichnet und der Einladung zur nächsten Beiratssitzung beigelegt.

§ 7 Abstimmung

(1) Im Kinder- und Familienbeirat ist stimmberechtigt, wer Mitglied ist. Bei Vertretung das stellvertretende Mitglied. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kinder- und Familienbeirates sowie seiner Arbeitsgruppen liegt bei der Amtsleitung des Jugendamtes.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorsitzende
des Kinder- und Familienbeirates

Leipzig, 19.11.01



Anhang

Der Kinder- und Familienbeirat hat dem Stadtrat am 12.07.2000 einen Kinder- und Familienbericht vorgelegt, Drucksache III/688; dessen Handlungsempfehlungen in der 14. Ratsversammlung am 13.09.2000 verabschiedet wurden. Der Beschlusstext lautet:

Beschlusstext:

1. Der Kinder- und Familienbericht wird in seiner Kurzfassung zur Kenntnis genommen.
2. Die Zielsetzung und die kommunalen Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Kinder- und Familienberichts der Stadt Leipzig werden beschlossen und sind in den Fachplanungen der Dezernate zu berücksichtigen.
3. Kinder- und Familienberichterstattung der Stadt Leipzig wird mit dem Lebenslagenreport zu einer ganzheitlichen Sozialberichterstattung der Stadt Leipzig zusammengeführt.
4. Der Kinder- und Familienbeirat wird an Stelle eines/einer Kinderbeauftragten als geeignetes Forum zur Begleitung des Prozesses zu einer kinder- und familienfreundlichen Stadt bestätigt und weitergeführt.
4. Der Kinder- und Familienbeirat nimmt zu kinder- und familienrelevanten stadtpolitischen Entscheidungen Stellung.
5. Die Geschäftsführung des Kinder- und Familienbeirates wird der Amtsleitung des Jugendamtes zugeordnet.

Aus dem vorliegenden Bericht sind zusammenfassend folgende Zielsetzungen ableitbar:

1. Kinder und Familien bedeuten für eine Stadt Lebendigkeit und Zukunft. Ziel der Stadt Leipzig, ihres Stadtrates und der Stadtverwaltung ist es daher, Leipzig als lebenswerten Raum für Kinder und Familien zu gestalten. Kinder und Familien sollen sich in ihrer Stadt wohlfühlen, entwickeln und sich mit ihr identifizieren können.

2. Die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien hinsichtlich Wohn- und Umweltbedingungen, Gesunderhaltung, Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Kultur und Erlebnisvielfalt werden sensibel wahrgenommen und weiter verbessert. Risiken und Gefährdungen soll entgegen gesteuert werden.
3. Unter Beachtung einer ganzheitlichen, generationsübergreifenden Sicht erhalten Kinder, Jugendliche und Familien besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung. Soziale Ausgewogenheit und Durchmischung sind angezielt, Segregationsprozesse und soziale Problemballungen sollen vermieden werden.
Der Kinder- und Familienbeirat begleitet die fachliche Untersetzung der Beschlüsse.



Kommunale Handlungsleitlinien

Lebensraum Stadt

1. Die Stadt Leipzig unterstützt besonders einkommensschwache, kinderreiche und allein erziehende Familien bei der Suche nach angemessenem Wohnraum.
2. Belange von Kindern und Familien sind bei der Wohnumfeldgestaltung und Entwicklung der sozialen Infrastruktur ein Schwerpunkt. Spielmöglichkeiten und öffentliche Handlungsräume für Kinder und Familien werden erweitert (bspw. Erhaltung, Um- und Neugestaltung sowie Nutzungserweiterung von Freiflächen).
3. Öffentliche Hilfen und Hilfen freier Träger für Kinder und Familien sollen wohnortnah angeboten werden. Die Kommunikation mit Behörden soll für Familien erleichtert werden.
4. Kinder, Jugendliche und Familien werden nach Möglichkeit an Stadtentwicklungs- und Planungsprozessen beteiligt und bringen ihre Ideen, Interessen und Bedarfe ein. Verfahren, die dies realisieren, werden in den entsprechenden Verwaltungsbereichen entwickelt und eingesetzt (z. B. weiterer Ausbau der Kinderfreundlichkeitsprüfung, Förderung von Beteiligungsprojekten).

Gesundheit

5. Die Bedingungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern (beispielsweise Mobilität und Straßenverkehr, Lärm und Schadstoffbelastung) werden bestmöglich gestaltet.
6. Besondere Bedeutung kommt der Verbesserung von Präventiven Maßnahmen, Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen sowie der Erhaltung aller günstigen Einflussfaktoren und der medizinischen Versorgung zu, insbesondere Maßnahmen der Frühförderung.

Kultur mit Verweis auf Freizeit und Sport

7. Kultur-, Freizeit- und Sportangebote sollen kinder- und familienfreundlich gestaltet sein. Kinder, Jugendliche und Familien sollen am kulturellen und sportlichen Geschehen teilhaben. Dies bedeutet insbesondere, dass Kultur-, Freizeit- und Sportangebote für alle, auch für benachteiligte Gruppen, bekannt gemacht werden, leicht und gefahrenfrei erreichbar sowie bedürfnisorientiert und weit gefächert sind und gefördert werden.
8. Familien erhalten Anerkennung und Würdigung. Kinder- und Familienfreundlichkeit werden ebenso positiv bewertet. Bestehende Angebote werden besser bekannt gemacht. Beispiellösungen werden öffentlich vorgestellt (evtl. Wettbewerbe, Preisauslobungen).
9. Allen Kindern und Jugendlichen werden Chancen auf Schulbildung und berufliche Entwicklung gesichert. Plurale Angebote von Schulen in verschiedener Trägerschaft und differenzierten pädagogischen Programmen und anderen Profilen sind durch die Kommune zu fördern. Besonderes Augenmerk soll weiterhin auf das partnerschaftliche Zusammenspiel von Schule und Jugendhilfe gerichtet werden.
10. Das bedarfsgerechte Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen und anderen familienergänzenden Angeboten ist zu sichern.
11. Das plurale Angebot und das partnerschaftliche Miteinander von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden gefördert.
12. Zur Verminderung von Kinder- und Jugenddelinquenz und von Gewalt gegen Kinder werden präventive Maßnahmen stadtteilorientiert weiterentwickelt (Prävention statt Repression; Beratung, Sozialarbeit; Täter-Opfer-Ausgleich).

*Quelle: Kinder- und Familienbericht der Stadt Leipzig
Kompendium, Berichtsjahr 1999*

Geschäftsstelle Kinder- und Familienbeirat Stadt Leipzig

Jugendamt
Naumburger Str. 26
04229 Leipzig

Fon: 0341/123-4642

Fax: 0341/123-4484

E-Mail: brigitte.blattmann@leipzig.de